

# STATUTEN

der



## § 1. Name

Unter dem Namen „Beagle Gesellschaft Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

## § 2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

## § 3. Zweck

Der Verein vertritt die Interessen der in ihm organisierten Hundehalter (Mitglieder) und Züchter und sieht seine Aufgaben in den Bereichen:

- Ausstellungswesen
- Spaziergänge
- Zucht

## § 4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Beitrag darf jedoch CHF 100.- nicht übersteigen. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegen nehmen.

## § 5. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am obgenannten Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Aktuar zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jede natürliche und juristische Person kann Passivmitglied werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens CHF 40.- macht.

## **§ 6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## **§ 7. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Aktuar gerichtet werden.

Ein Mitglied kann mit Beschluss der GV per sofort aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn die Bezahlung des Mitgliederbeitrages des Vorjahres trotz Mahnung noch nicht erfolgt ist oder eine massive Zuwiderhandlung gegen die Statuten der BGS begangen wurde.

Vorstandsmitglieder müssen ihren Austritt aus dem Vorstand mind. 2 Monate vor der nächsten GV schriftlich und eingeschrieben an den Präsidenten einreichen.

## **§ 8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

## **§ 9. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 10. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Zuchtwart, dem Aktuar sowie dem Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt 3 Jahre.

## **§ 11. Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

## **§ 12. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **§ 13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 14. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **§ 15. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

### **15.1.**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Statuten definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Statuten stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung( bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

### **15.2.**

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

### **15.3.**

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Statuten stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## § 16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an ein Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## § 17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. März 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:



Anton Grossniklaus



Die Aktuarin:



Suzanne Schneeberger